

NEUESTE GESAMTFASSUNG

(Stand 01.01.2002)

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses im Ortsteil Pettendorf

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Hummeltal folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 4. September 1979 Nr. 2/20 - 028/1 genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hummeltal erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses im Ortsteil Pettendorf Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für die

1. Aufbewahrung einer Leiche oder Urne im Leichenhaus,
2. Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus

jeweils 40,00 Euro.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht, sobald eine Leiche oder Urne in das Leichenhaus eingeliefert worden ist.

(2) Die Gebühr wird sofort nach der Einlieferung fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlaßt hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

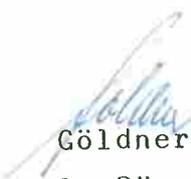
§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hummeltal, 20. September 1979

Die Satzung wurde am 20. September 1979
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft,
Kanzleistr. 3, Zimmer 1, Mistelbach,
zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde
durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 25.09.1979 angeheftet
und am 25.10.1979 wieder entfernt.

Hummeltal, den 26. Okt. 1979
Gemeinde Hummeltal


Göldner

1. Bürgermeister